Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gerätedauervermietung / Interimsküchen

1. Geschäftsbedingungen Dauervermietung Intermisküchen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller – auch zukünftiger –Verträge zwischen der Telia Kitchen Rentals GmbH (im Folgenden: „Vermieterin“) und Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden: „Vertragspartner“, „Mieter“).
Somit gelten für alle Dauervermietungen (von Interimsküchen) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telia Kitchen Rentals GmbH als vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der Telia Kitchen Rentals GmbH unter www.telia-kitchen.com unter dem Link „AGB“ uneingeschränkt eingesehen und abgerufen werden.
Telia Kitchen Rentals GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen und haben diese keine Gültigkeit.
Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen zu diesen AGBs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesen Formerfordernis. Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Ein gültiger Mietvertrag kommt erst durch die Rücksendung der vom Mieter unterzeichneten Auftragsbestätigung, die auf die AGB verweist, per Fax oder per E-Mail ausreichend, an die Telia Kitchen Rentals GmbH zustande.

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

2. Miete

Die Telia Kitchen Rentals GmbH – nachfolgend Vermieterin – vermietet und der Mieter mietet den in der Auftragsbestätigung angeführten Mietgegenstand.
Ohne schriftliche Auftragsbestätigung wird seitens der Vermieterin keine Haftung für eine verspätete bzw. nicht kundenwunschkonforme Bereitstellung des Mietgegenstandes übernommen.

3. Mietvertragsbeginn/Mietdauer

Der Mietgegenstand wird für die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zeit von der Vermieterin an den Mieter zum entgeltlichen Gebrauch überlassen.
Der Mieter ist verpflichtet, die Mietvertragsdauer unbedingt einzuhalten.
Wurde eine Überschreitung der Mietdauer von der Vermieterin nicht bestätigt, ist eine Vertragsstrafe von EUR 100,00 fällig. Darüber hinaus wird für jeden weiteren Tag der Mietdauerüberschreitung die aliquote Tagesmiete verrechnet.
Im Falle einer Mietdauerüberschreitung haftet der Mieter darüber hinaus für auftretende Nachteile und Ausfallsschäden der Vermieterin.
Selbstabholer: Die Vermieterin verpflichtet sich, den vorbestellten Mietgegenstand (laut Auftragsbestätigung) bis 4 Stunden nach dem vereinbarten Abholtermin bereitzuhalten. Kommt der Mieter später, kann er keine Ansprüche mehr gegen die Vermieterin geltend machen. Wird ein vorbestellter Mietgegenstand nicht abgeholt und kann dieser von der Vermieterin auch nicht kurzfristig neu vermietet werden, so ist für die gesamte Mietdauer der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe fällig.

4. Mietzins und Fälligkeit

Für die Dauer des Mietverhältnisses werden für den Gebrauch des Mietobjektes in der Auftragsbestätigung der Mietzins sowie die Zahlungsmodalitäten (Anzahlung und Ratenzahlungen) vereinbart. Der Mietzins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sind nach Rechnungslegung wie vertraglich vereinbart zu bezahlen.

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

Der Mietpreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind, wie vertraglich vereinbart, auf das Konto der Vermieterin bei der.... IBAN: AT, einzubezahlen.

Wird der Rechnungsbetrag nicht vollständig oder fristgerecht bis zum Fälligkeitstag beglichen, gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ohne dass hiefür eine gesonderte Mahnung erforderlich ist. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. gem. § 456 UGB vereinbart. Sollte die Vermieterin darüber hinausgehende Zinsen infolge einer Kreditaufnahme in Anspruch nehmen, so ist sie berechtigt, auch diese zu verlangen.
Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, anfallende Kosten, wie Aufwendungen für Mahnungen, Lagerkosten und die Kosten von außergerichtlich oder gerichtlich einschreitenden Rechtsanwälten sind – soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren – vom Mieter zu tragen.
Sollte die Vermieterin mit dem Mieter Ratenzahlungen vereinbart haben, so wird Terminverlust aller noch ausstehenden Raten im Falle der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Zahlung auch nur einer fälligen Rate vereinbart.
Ist der Mieter mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht der Vermieterin gegenüber in Verzug, ist die Vermieterin unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach § 1052 ABGB ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Fristen für die von ihr zu erbringenden Leistungen in Anspruch zu nehmen und/oder sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und gelieferte Mietgegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch die Vermieterin liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn dieser ausdrücklich von der Vermieterin erklärt wurde.
Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners verschlechtern, ist die Vermieterin berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder allenfalls zu zahlende Raten sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Vertrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

5. Wertsicherung Mietzins

Der vereinbarte Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – einen an dessen Stelle tretenden Index wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsbeginnes endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % / 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Wird dieser Schwellwert jedoch über- oder unterschritten, wird die gesamte Änderung voll wirksam. Alle Veränderungsraten sind auf zwei Dezimalstelle zu berechnen.

Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Über- oder Unterschreitungen.
Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Mietzinses aufgrund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt, unabhängig von deren Dauer, nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung des Mietzinses.

Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren aber in drei Jahren.

6. Verwendungszweck

Der Mieter erklärt ausdrücklich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in sorgfältiger und schonender Art und Weise zu gebrauchen und es vor Überbeanspruchung zu schützen.

7. Weitergabe des Mietgegenstandes

Jede Weitergabe des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben an dritte Personen, sei dies entgeltlich (Untervermietung) oder unentgeltlich, ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet. Alle derartigen Umstände werden ausdrücklich als Gründe für die sofortige Auflösung des Mietvertrages vereinbart.

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

Der Mieter haftet der Vermieterin für jedwede Verwendung und Einsatz des Mietgegenstandes durch Dritte.

8. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Annahme des Mietgegenstandes hat innerhalb der Geschäftszeiten (Montag-Donnerstag: 08.00 Uhr-17.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr-12.00 Uhr) zu erfolgen, sofern keine separate Vereinbarung mit dem Mieter über die Lieferung und Aufstellung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin getroffen wird.
Ausnahmen müssen gesondert vereinbart und von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden.
Anlässlich jeder Übergabe und Rücknahme ist ein Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll zu unterfertigen. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, den Mietgegenstand ordnungsgemäß, d.h. in betriebsbereitem Zustand sowie vollständig und sauber übernommen zu haben. Mit Übernahme bzw. Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes auf den Mieter über.
Der Transport des Mietgegenstandes durch die Vermieterin erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters und wird gesondert nach Gewicht, Volumen und Entfernung berechnet. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei Anlieferung und Abholung des Mietgegenstandes er selbst oder eine bevollmächtigte Person anwesend ist, um den Empfang des Mietgegenstandes per Unterfertigung des Lieferscheines/Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll zu bestätigen.
Bei Übergabe wird der Mieter in die Handhabung des Mietgegenstandes sowie den Umgang mit Gefahrengut (Chemie für die Reinigung) unterwiesen.
Die Anschlüsse der Geräte erfolgen bauseits und auf Kosten des Mieters.
Die Inbetriebnahme wird von Mitarbeitern der Vermieterin vor Ort vorgenommen. Die Kosten der Inbetriebnahme werden gesondert fakturiert / sind im Angebotspreis inkludiert.
Zusatzleistungen, wie Auf- und Abbauarbeiten des Mietgegenstandes, sind im Mietzins nicht enthalten und müssen in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart werden.

9. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße und ausreichende Versicherungsdeckung für die Dauer des Einsatzes des Mietgegenstandes bzw. der Dauer des gegenständlichen

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

Mietvertrages abzuschließen und hat einen bestehenden Versicherungsschutz der Vermieterin nach Aufforderung durch Vorlage einer Polizze nachzuweisen. Vom Versicherungsschutz müssen Brandschaden, Sturm, Wasser etc. umfasst sein.
Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz, ist die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages berechtigt.
Der Mieter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mietgegenstand, diesen vor Überbeanspruchung zu schützen, unter größtmöglicher Schonung zu verwenden und vor unbefugter Inbetriebnahme und Gebrauch durch unbefugte / nicht geschulte Personen zu sichern.
Der Mieter ist in der Mietzeit für Verkehrs- und Betriebssicherheit des ihm anvertrauten Mietgegenstandes verantwortlich. Verstößt der Mieter gegen diese Pflicht, können keine Ersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Beschädigung und Diebstahl ausreichend zu schützen und zu sichern. Der Mieter ist ferner zur Instandhaltung und Erhaltung des Mietobjektes verpflichtet sowie dazu, die vom Hersteller vorgeschriebenen Servicierungsarbeiten in den vorgeschriebenen Intervallen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Beschädigungen des Mietobjektes sind der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf Kosten des Mieters zu beheben.
Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Reinigungs- und Betriebsmittel ausschließlich über die Vermieterin zu beziehen. Wird der Mietgegenstand, ohne die Zustimmung der Vermieterin, mit fremden Reinigungs- oder Betriebsmitteln betrieben, wird für allfällige Schäden seitens der Vermieterin keine Haftung übernommen.

Für alle beim Betrieb und der Verwendung des Mietobjektes entstehenden Schäden an Personen, an den Mietobjekten selbst oder an sonstigen Objekten haftet der Mieter und hat dieser die Vermieterin für alle Schäden an Vermögen und Personen, die durch das Mietobjekt verursacht werden, schad- und klaglos zu halten.
Der Mieter haftet demgemäß für die am Mietobjekt eingetretenen Schäden, insbesondere solche, welche sich durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und Verstöße gegen Verständigungspflichten ergeben, und für die sich daraus ergebenden Folgeschäden.
Der Mieter hat die Vermieterin über vorgefundene Mängel des Mietgegenstandes – bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche – unverzüglich zu informieren.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand mit allen für dessen Betrieb erforderlichen Teilen nach Ende der Mietdauer ordnungs- und vertragsgemäß und in gereinigtem Zustand an die

Vermieterin zu übergeben, d.h. zurückzuliefern oder zur Abholung / Rücknahme durch die Vermieterin bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Rücknahme hat während der Geschäftszeiten der Vermieterin so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vermieterin noch in der Lage ist, den Mietgegenstand an diesem Tag einer Überprüfung zu unterziehen.

Dem Mieter obliegt aus seine Kosten die Einholung sämtlicher notwendiger behördlicher Bewilligungen sohin die Einhaltung aller behördlichen Auflagen, gesetzlichen Bestimmungen und Gebrauchsvorschriften, welche auch für die Dauer des Einsatzes des Mietgegenstandes bzw. der Dauer des gegenständlichen Mietvertrages aufrecht zu erhalten sind.
Der Mieter darf Dritten weder Rechte/Ansprüche aus dem Mietvertrag abtreten oder Rechte/Ansprüche an dem Mietgegenstand einräumen.
Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Rechten durch Dritte ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Vermieter hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

10. Rechte und Pflichten der Vermieterin

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen und zu diesem Zwecke den Aufstellungsort des Mietgegenstandes und die Geschäftsräumlichkeiten des Mieters zu betreten.

Die Vermieterin ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der vermieteten Ware zu verlangen oder zurückzuholen und zu diesem Zweck den Betrieb oder Aufstellungsort des Mieters zu betreten, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen der Vermieterin gegenüber nicht pünktlich oder nicht vollständig nachkommt, einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst, gegen diese AGB verstößt oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens oder der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt.

Die Zurücknahme der Ware durch die Vermieterin gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der Ware bleibt das Recht der

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

Vermieterin, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen. Für den Fall, dass der Mieter im Rahmen eines Factorings Forderungen abtritt, die die Ware betreffen, ist die Vermieterin zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt.
Die durch die Geltendmachung des Herausgaberechtes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate beschränkt und beginnt ab Gefahrenübergang iSd ABGB.

Die Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen, wenn technische Anlagen, wie Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen, nicht in technisch einwandfreiem und/oder betriebsbereitem Zustand oder mit der von Vermieterin gelieferten Ware nicht kompatibel sind.

Keine Ansprüche des Mieters gegen die Vermieterin bestehen weiters bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn der gesetzlich oder von der Vermieterin erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden, bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, bei natürlicher Abnützung, bei Transportschäden, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen, bei chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder sonstigen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung oder schlechter Instandhaltung.

Die Vermieterin haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen.
Das Verschulden der Vermieterin ist stets durch den Vertragspartner nachzuweisen.

Die Haftung der Vermieterin für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Schäden für Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Ansprüche bzw. Regresse durch Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner etc. ist jedenfalls ausgeschlossen.

Eine allfällige Haftung der Vermieterin ist zudem jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zu einem Betrag von € 50.000,00. Eine darüber hinausgehende Haftung der Vermieterin ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden diese Höchstgrenze, vermindern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilsmäßig.

Schadersatzansprüche des Mieters sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

Für die Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Mängel und Missachtung von Vorschriften für die Inbetriebnahme und Nutzung des Mietgegenstandes ist eine Haftung der Vermieterin generell ausgeschlossen.

Ersatzpflichten für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Mieter ist auch verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regressanspruch des Mieters gegenüber der Vermieterin ist aus der Inanspruchnahme gemäß Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

11. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit dem Mietentgelt zu kompensieren oder aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

12. Kaution

Der Mieter hat zur Sicherstellung für alle Ansprüche der Vermieterin aus diesem Mietvertrag eine Kaution spätestens beibei der Mieterin zu hinterlegen respektive auf deren Bankverbindung zur Einzahlung zu bringen, wobei die Höhe dieser Kaution in einer separaten einzelvertraglichen Regelung vorbehalten und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen wird.

Telia Kitchen Rentals GmbH
Firmenstandort:
Gewerbestraße 31
A-5211 Lengau

Lieferanschrift:
Gewerbestraße 10
A-5211 Lengau

13. Anwendbares Recht, Sprache

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen und im Sinne einer Rechtswahl nach Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Zurückverweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart. Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Kundendienste und Beschwerdeerledigungen erfolgen durchgängig in deutscher Sprache.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Zustellungen

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Vermieterin in 5211 Lengau, Gewerbestraße 31. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das für den Sitz der Vermieterin in 5211 Lengau, Gewerbestraße 31, jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.
Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die der Vermieterin zuletzt bekannt gegeben Adresse des Mieters mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen(en) dieser AGB unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Rechts verstößt bzw. verstoßen, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung ersetzt.